

Beschluss:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die den Mitgliedern des Bau- und Vergabe- wie des Planungs- und Umweltausschusses bezüglich der Ansiedlung von milchverarbeitenden Unternehmen im Bereich des B-Plans 116 zur Verfügung gestellten Akten zu sichern.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH anzuweisen, alle zu dem Vorgang der Ansiedlung zweier milchverarbeitender Betriebe im Bereich des B-Plans 116 gehörigen Akten und Korrespondenzen zu sichern.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen externen verwaltungs- wie umweltrechtlichen Gutachter zu beauftragen, die in 1. und 2. benannten Akten zu sichten und darüber hinaus zu ermitteln und zu begutachten, ob
 - a) der Stadt Neumünster durch die Ansiedlung von milchverarbeitenden Betrieben im Bereich des B- Planes 116 unmittelbar oder mittelbar ein finanzieller Nachteil oder Schaden entstanden ist,
 - b) falls a. zutreffend ist, ob und wem dieser Umstand bekannt war oder bekannt hätte sein müssen,
 - c) der Stadt Neumünster durch die Ansiedlung von milchverarbeitenden Betrieben im Bereich des B-Planes 116 unmittelbar oder mittelbar ein umwelttechnischer Nachteil oder Schaden entstanden ist,
 - d) falls c. zutreffend ist, ob und wem dieser Umstand bekannt war oder bekannt hätte sein müssen,
 - e) die Ansiedlung der von milchverarbeitenden Betrieben im Bereich des B-Planes 116 unmittelbar oder mittelbar nachteilige oder schädliche Auswirkungen auf die weitere Ansiedlungspolitik der Stadt Neumünster hat und wenn ja, welche,
 - f) die Gremien der Selbstverwaltung über alle Umstände und Folgen die Ansiedlung von milchverarbeitenden Betrieben im B- Plan 116 betreffend so umfänglich unterrichtet waren, dass eine Entscheidung in der Sache auf hinlänglicher, der Tragweite der Entscheidung angemessener Grundlage erfolgte und, falls dies umfänglich oder teilweise Beanstandungen ergibt, Handlungsempfehlungen und Empfehlungen für das weitere Vorgehen zu geben. Dabei soll auch auf mögliche Haftungen und Regresse abgestellt werden.
4. Der Oberbürgermeister wird ferner beauftragt, das beauftragte Gutachten vollständig schnellstmöglich, spätestens jedoch bis drei Wochen vor dem Planungs- und Umweltausschuss im März 2022 der Ratsversammlung zur Verfügung zu stellen.